

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit des Handelns von Kammerorganen

Gliederung und Thesen zum Vortrag

I. Bedeutung der Thematik

1. Öffentlichkeit ist ein zentrales Merkmal demokratischer Entscheidungsprozesse. Die Kammergesetze enthalten jedoch kaum explizite Regelungen zur Gewährleistung der Transparenz. Die Frage, ob die allgemeine oder zumindest die Mitgliederöffentlichkeit zur Sitzung der Organe zugelassen wird, wird vielmehr der Satzung oder Geschäftsordnung überlassen.
2. Mit dem Schutz personenbezogener Daten hat sich in unserer Rechtsordnung eine Gegenposition zum Öffentlichkeitsanspruch etabliert, der auch beim Handeln der Kammerorgane zu berücksichtigen ist. Auch insoweit sind explizite gesetzliche Regelungen die Ausnahme (z.B. § 76 BRAO).
3. Im Rahmen der Thematik soll der Gestaltungsauftrag der Kammern im Rahmen von Satzungen und Geschäftsordnungen vor dem Hintergrund des Sinn und Zwecks von verschiedener Formen der Öffentlichkeit sowie der Vertraulichkeit (auch jenseits des Datenschutzes) verdeutlicht werden.

II. Grundlagen und Erscheinungsformen von Öffentlichkeit

4. Das öffentliche Recht unterscheidet zwischen verschiedenen Formen und Funktionen von Öffentlichkeit je nachdem, ob es um rechtsstaatliche Kontrolle oder informierte demokratische Partizipation geht.
5. Die im demokratischen Prinzip verankerte Öffentlichkeitskonzeption ist Bürger- bzw. Mitgliederbezogen. Sie verwirklicht sich in den Kammern als mitgliedschaftsbezogene Öffentlichkeit und nicht als allgemeine Öffentlichkeit.
6. Die Bedeutung von Öffentlichkeit muss für die verschiedenen Kammerorgane gesondert ermittelt werden. Der größte „Öffentlichkeitsbedarf“ besteht bei den Vollversammlungen.
7. Bei den übrigen Leitungsorganen, die den Vollversammlungen in der Regel rechenschaftspflichtig sind, ist von einem geminderten Öffentlichkeitsbedarf auszugehen.

III. Finalitäten von Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

8. Die „Verordnung“ von Verschwiegenheit bzw. Vertraulichkeit kann ihren Grund in dem Schutz von betroffenen Informationen (grundrechtlicher Datenschutz) oder in der Schaffung eines verfahrensrechtlich-institutionellen Rahmens für eine gute Entscheidung finden.
9. Im ersten Fall geht es um die Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben, die

auch bei fehlenden gesetzlichen Regelungen wegen der unmittelbaren Grundrechtsbindung der Kammerorgane zu beachten bzw. durch Geschäftsordnungen umzusetzen sind.

10. Im zweiten Fall geht es um einen Unteraspekt der aufgabenangemessenen Organisationsstruktur bei Kollegialorganen. Dabei ist zu beachten, dass zu den besonderen Merkmalen der Entscheidung in Kollegialorganen die auf der Basis einer möglichst offenen Debatte erfolgende Meinungsfindung gehört, wobei die (Mehrheits-) Entscheidung anschließend dem gesamten Organ zugerechnet wird.

IV. Bereichsbezogene Gestaltungskriterien

11. Bei Vollversammlungen ist grundsätzlich von einer großzügigen Handhabung der Öffentlichkeit auszugehen.
12. Besondere Regeln gelten für die allgemeine und die Medienöffentlichkeit.
13. Bei kollegialen Leitungsorganen (Präsidium, Vorstand) ist jenseits der zwingenden Vorgaben der Datenschutzes von einem weiten Gestaltungsspielraum des Organs auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch Rechenschafts-, Auskunfts- und sonstige Informationspflichten gegenüber der Vollversammlung eine mittelbare Öffentlichkeit hergestellt wird.
14. Auch die Veröffentlichung von Protokollen etc. kann zur Transparenz beitragen.

Anhang: Auszug aus der BRAO

§ 76 Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand – über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Rechtsanwaltskammer.

(2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Bewerber und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es unabweisbar erfordern. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.“